

Borderline-Persönlichkeit - Umgangsboykott - Parental Alienation Syndrome (PAS) **- Anforderungen an die sozialpflegerische Intervention -**

Bei der vergleichenden Betrachtung streitiger familiengerichtlicher Verfahren zur Sorgerechtsentscheidung sowie des tendentiellen Umgangsboykotts mit der Folge induzierter Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) lassen sich Merkmale erkennen, die der Borderline-Persönlichkeit zugeordnet werden können.

Da es zu mehr als 90 % der Fälle die Mutter ist, die den Umgang der Kinder zum Vater boykottiert und dieses Verhalten nicht nur bei Trennung und Scheidung zu erkennen ist, - *dieses oft durch "HelferInnennetzwerke" ("Schutzvereine" wie Frauenhaus etc./ASD-Mitarbeiterinnen, Rechtsanwältinnen, Beraterinnen, Richterinnen) gefördert bzw. legitimiert*, - kann hier durchaus von "Wahnsinn der Normalität" (Gruen, A., dtv 1993) gesprochen werden.

Oftmals wird dieses Syndrom vernebelnd als Folge des Paarkonflikts dem Mann zugeschoben und werden die unerträglichen Verhaltensweisen, die Ursächlichkeit dieses Konflikts verkannt.

Die Borderline-Pathologie - : "Die schwarzweiße Welt der Borderline-Persönlichkeit", zitiert nach Kreismann/Straus:

Der Name verführt zur Annahme, bei diesem Syndrom handle es sich um eine harmlose psychische Erkrankung, gewissermaßen an der "Grenzlinie" zu den ernsteren Geisteskrankheiten wie Paranoia, Schizophrenie usw.. - Diese Annahme ist unrichtig.

Borderline bezeichnet eine schwere, destruktiv verlaufende Persönlichkeitsspaltung mit vielfältigen Erscheinungsbildern, die ein Arzt nur sehr unzureichend erkennt, dem betroffenen Patienten zumeist noch unzureichender erklären kann.

Wohl wurde erkannt, daß diese Krankheit, die sich nur schwer behandeln läßt, sehr bösartig ist. Oftmals als "Psychopathie", als Phänomen der "Paranoia" oder "Neurose" beschrieben, wurde jedoch beobachtet, daß diese Patienten viel kränker waren als die Neurotiker. Erst 1980, nochmals verbessert 1987 wurde der American Psychiatric Association ein Kriterienkatalog erstellt, das sog. DSM III-R, anhand dessen sich die Borderline-Persönlichkeit heute ziemlich eindeutig diagnostizieren läßt.

Aus dem in vielfältigen Variationen erlebten Erscheinungsbild des Umgangsboykotts lassen sich Symptome der Borderline-Erkrankung ableiten, die bei der bisher beim Umgangsboykott üblichen juristisch-sozialpflegerischen Intervention nicht ermittelt bzw. verkannt werden.

Dem nicht an der Alltagsorge beteiligten Vater obliegt daher in diesem Fall um so mehr die Umgangspflicht mit seinem Kind:

- als Ausgleich für den Verlust der alltäglichen elterlichen Sorge
- zur Orientierung über die leibliche Entwicklung
- zur Förderung der seelischen Entwicklung
- zur Pflege der Verwandtschaft
- als Ergänzung des gegengeschlechtlichen Elternteil
- zur Erhaltung der Alternative eines Lebensmittelpunktes des Kindes
- zur Pflege der gegenseitigen Liebe und Bindungsbeziehung.

Dieser Umgang darf nicht erschwert oder ausgeschlossen werden wegen

- der Scheidungsstreitigkeiten,
wobei die wirtschaftliche Situation von der Elternbeziehung zu trennen ist.
- geringfügiger gesundheitlicher Störungen, auf die der andere Elternteil Rücksicht nehmen kann, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird
- Unkonzentriertheit am folgenden Schultag, die bei jeder Lebensveränderung auftritt und mit dem jeweils betreuenden Elternteil verarbeitet werden kann,

berechtigte Gründe zur Einschränkung des Umgangs sind:

- wenn der andere Elternteil den betreuenden Elternteil schlecht macht und damit das Vertrauen des Kindes in diesen Elternteil untergräbt
- Gegenerziehung mit Absicht und extrem
- Hygiene, Alkohol, Drogen u.a.
- Gefährdung des Kindes.

Gründe des Kindes wegen Verhinderung, Loyalitätskonflikt, Beschämung und Angst bedürfen der Überprüfung sowie sozialpflegerischen Intervention in Form von Beratung und Begleitung.

Interventionsmöglichkeiten erweisen sich häufig (bei der Borderline-Persönlichkeit) als schwierig, da programmierende Elternteile Taktiken anwenden, um die Beziehung zum anderen Elternteil zu verändern oder zu zerstören, oft (aus einem fehlgeleiteten ideologischen Verständnis) durch ein "HelferInnennetzwerk" gefördert und legitimiert.

Manipulationsformen (11 Manöver der programmierenden Eltern):

1. übernehmen sie keine Verantwortung für Aufrechterhaltung der anderen Eltern-Kind-Beziehung, stattdessen verbünden sie sich mit dem Kind gegen den abgelehnten Elternteil. Dieser wird oft als rücksichtslos (nicht kompromissbereit) und unfähig bezeichnet bzw. hingestellt (während sie selbst sich als kooperativ bezeichnen lassen).
2. wird eine strikte Einhaltung der "Besuchszeiten" (bezüglich gerichtlicher Beschlüsse) gefordert. - Aufgrund der fehlenden Flexibilität kann der andere Elternteil nicht beteiligt werden; diese Eltern-Kind-Beziehung verliert somit die Basis.
3. werden Kontakte zum anderen Elternteil als schädlich für das Kind dargelegt, sie versuchen diese Kontakte zu reduzieren oder auszusetzen unter dem Vorbehalt, die Stabilisierung beim Kind zu erreichen.
4. werden Kontaktaufnahmen zum anderen Elternteil als störend für eine neue Familie bezeichnet. Jede Art von Beschäftigung wird als wichtiger als die Beziehung zum anderen Elternteil dargelegt.
5. vermitteln sie dem Kind eine gleichgültige oder ablehnende Haltung gegenüber dem anderen Elternteil.
6. muß die Beziehung zum abgelehnten Elternteil aus Angst vor gerichtlichen Schritten weitergeführt werden.
7. provozieren sie den abgelehnten Elternteil, um dem Kind Schwächen wie z. B. emotionale Ausbrüche aufzuzeigen.

8. wird der abgelehnte Elternteil aus dem Leben des Kindes eliminiert. Geschenke, Briefe, Bilder werden zurückgegeben, Namensänderung beantragt.

9. wird aufgrund unrealistischer Vorstellungen, z. B. befürchtete Gewalt, "Verdacht sexuellen Mißbrauchs", der abgelehnte Elternteil aus dem "neuen Leben" heraus gehalten.

10. werden Versuche des abgelehnten Elternteil, den Umgang mit seinem Kind (trotz aller Gegenmanöver) aufrechtzuerhalten abwertend als Durchsetzung eigener Interessen bezeichnet.

11. vermittelt der manipulierende Elternteil, aus Angst, das Kind zu verlieren, vollkommen unrealistische Ängste gegenüber dem abgelehnten Elternteil.

Das mit dieser Angst belastete Kind will dann selbst nicht zu dem anderen (auch geliebten) Elternteil. Es wird in einen "Loyalitätskonflikt gezwungen zu dem Elternteil bei dem es lebt und von deren Wohl und Wehe es abhängig ist. Diesem Konflikt kann das Kind schließlich nur mit einer (scheinbaren) eigenen Ablehnung des anderen Elternteils begegnen.

Ziele der (gesetzlich geforderten) Intervention:

Die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern muß (so früh wie möglich) stabilisiert werden. Jedes Kind braucht für seine Persönlichkeitsentwicklung die Liebe beider Elternteile, die Beziehungsbindung zu beiden Elternteilen muß erhalten bleiben.

Die **Hilfe für die Kinder** muß einen geschützten Rahmen bieten, in denen die Kinder eigene Bedürfnisse erkennen und die Beziehung zum anderen Elternteil wieder aufnehmen können.

Die **Hilfe für die Eltern** muß den Eltern Unterstützung geben, um diese vgl. Prozesse beim Kind zuzulassen.

Die Anforderungen an die juristische sozialpflegerische Intervention waren spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-KRK in 1992 und aufgrund der Ergebnisse wissenschaftlicher Familienforschung zu überdenken.

Mit der Änderung der Sozialgesetzgebung SGB III in 1996 und der Kindes-Familien-Rechtsreform von 1998 sind die heute erkannten Anforderungen zwingend im Interesse der Bedürfnisse des Kindes umzusetzen.

Diejenigen, die noch heute die erkennbare Strategie juristischer und sozialpflegerischer Geschäftsgrundlagen, mit dem alten (ideologisch fehlgeleiteten, streitfördernden Ausgrenzungs-) Modell "Kinder zur Mutter, Vater zahlt" verfolgen, müssen sich die Frage erlauben lassen, in welcher Weise sie zu der vgl. Entwicklung beigetragen haben.

Heutige Erkenntnisse machen nicht nur ein Umdenken erforderlich, sondern erfordern ein konsequentes Handeln im Interesse der Bedürfnisse und zum Wohl der Kinder.

Dieses wird auch durch die Zubilligung von Schadensersatzansprüchen für den ausgegrenzten Vater durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verdeutlicht.

Der in der Vergangenheit verursachte volkswirtschaftliche Schaden erscheint unermesslich.